

**Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung  
(Hausnummerierungssatzung)  
in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn**



Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), und aufgrund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224), erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn (im Folgenden „Gemeinde“) folgende Satzung:

**§ 1  
Satzungszweck**

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zusendungen und den privaten Besucherverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

**§ 2  
Zuteilung der Hausnummern**

(1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.

(2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, sobald ein öffentliches Interesse hierfür vorliegt (insbesondere bei baulichen Änderungen). Die Zuteilung erfolgt in der Regel bei Baubeginn.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer. Eine Änderung der Hausnummer auf Antrag des Eigentümers ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich.

(4) Die zugeteilte Hausnummer kann von der Gemeinde geändert werden, wenn sich in bisher unbebauten Gebieten aufgrund der neu hinzukommenden Bebauung oder sonstiger triftiger Gründe anhand der bisherigen Nummerierung die einzelnen Anwesen nicht mehr leicht auffinden lassen. Die zugeteilte Hausnummer ist immer dann zu ändern, wenn für einen bisher unbenannten Straßenzug ein Straßename neu zugeteilt wird.

**§ 3  
Grundsätze der Zuteilung**

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.

(2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z.B. bei Wohnblocks, Reihen- bzw. Doppelhäuser oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbständig genutzt Rückgebäude und Seitengebäude.

(3) Unbebauten Grundstücken, Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, sowie geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

(4) Besteht ein Anwesen aus mehreren Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, können auf Antrag in begründeten Fällen mehrere fortlaufende Hausnummern zugeteilt werden.

#### **§ 4**

##### **Form und Sichtbarkeit**

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel rechteckige Schilder (Alublech) mit reflektierender Beschriftung in weiß (ohne Rand) mit Trennstrich auf grünem Grunde zu verwenden.

(2) Hausnummernschilder sind so groß auszuführen, dass sie insbesondere bei Notfällen auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit gesehen und gelesen werden können. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dafür besonders geeignet und sollten daher vorrangig verwendet werden.

(3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

(4) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.

#### **§ 5**

##### **Fristen und Nachweise**

(1) Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde, angebracht werden.

(2) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Nachweise der Nummerierung durch Vorlage von Lichtbildern (auch in digitaler Form) verlangen. Die Lichtbilder müssen erkennen lassen, dass die Hausnummern und die Hinweisschilder von der Straße aus deutlich zu erkennen sind.

## **§ 6**

### **Beschaffung, Anbringung und Erneuerung der Hausnummernschilder, zivilrechtliche Haftung aus unleserlichen Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder beschafft die Gemeinde. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat der Grundstücks- bzw. Hauseigentümer zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde Anordnungen erlässt. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.
- (2) Ist ein Hausnummernschild so angebracht, dass es den Bestimmungen des § 4 nicht entspricht, so kann die Gemeinde verlangen, dass nicht erkenn- oder lesbare Schilder umgesetzt werden. Entspricht ein Hausnummernschild nicht den Anforderungen an die leichte Erkennbarkeit, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein den Vorschriften des § 4 entsprechendes Hausnummernschild (ggf. zusätzlich zum bestehenden Schild) beschafft und angebracht wird. Kommt der Hauseigentümer mit dem (neuen) Hausnummernschild den Bestimmungen des § 4 nach, so ist es ihm überlassen, ob er das beanstandete Schild belässt oder entfernt.
- (3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich geworden ist.
- (4) Entspricht ein Hausnummernschild hinsichtlich seiner Beschaffenheit oder des Aufstellungsortes nicht den Bestimmungen des § 4, so verbleibt die zivilrechtliche Haftung ausschließlich beim Hauseigentümer. Die Gemeinde versichert, dass die von ihr beschafften Hausnummern den Vorschriften des § 4 entsprechen.

## **§ 7**

### **Duldungspflicht**

- (1) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer haben das Anbringen von Hausnummern- und Straßennamensschildern auf Ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweisschilder an abgelegenen Gebäuden oder rückwärtigen Eingängen angebracht werden.
- (3) Ersatzansprüche an die Gemeinde können aus dieser Duldungspflicht nicht abgeleitet werden.

## **§ 8**

### **Straßennamen**

- (1) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihren Namen nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (2) Die Gemeinde stellt Straßennamensschilder nach pflichtgemäßem Ermessen auf. Sie trägt die dafür anfallenden Kosten.

**§ 9**  
**Anordnungen**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn vom 30.01.1995 außer Kraft.

**Gemeinde Kirchdorf a. Inn**  
Kirchdorf a. Inn, den 31.01.2023

Walter Unterhuber  
2. Bürgermeister